



# VERÄNDERUNGEN

## VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

DOKUMENT NR.

# 061/12 D

Verordnung „alt“	Verordnung „neu“																																																																
<p>Art. 8</p> <p>2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten</p> <p>Die Grundgebühr soll ca. 30 %, der Mengenpreis ca. 70 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen</p>	<p>Art. 8</p> <p>2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten</p> <p>Die Grundgebühr soll ca. 25 - 35 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.</p>																																																																
<p>Art. 9</p> <p>1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt.</p> <p>Gewichtung (Multiplikatoren)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone</td> <td>Gewicht</td> <td>0.2</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W1.3/W1.7</td> <td>Gewicht</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0</td> <td>Gewicht</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2</td> <td>Gewicht</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Zone für öffentliche Bauten</td> <td>Gewicht</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Kernzonen</td> <td>Gewicht</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Industriezonen (I5.0/I8.0)</td> <td>Gewicht</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)</td> <td>Gewicht</td> <td>6</td> </tr> </table> <p>4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Faktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>reine Wohnbauten</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>gemischte Nutzung</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>rein gewerbliche Nutzung</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table>	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht	0.2	Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht	1	Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht	2	Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht	3	Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	3	Kernzonen	Gewicht	4	Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht	5	Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht	6	Nutzung	Faktor	reine Wohnbauten	5	gemischte Nutzung	6	rein gewerbliche Nutzung	7	<p>Art. 9</p> <p>1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt.</p> <p>Gewichtung (Multiplikatoren)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone</td> <td>Gewicht</td> <td>0.2</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W1.3/W1.7</td> <td>Gewicht</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0</td> <td>Gewicht</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2</td> <td>Gewicht</td> <td>1.5</td> </tr> <tr> <td>Zone für öffentliche Bauten</td> <td>Gewicht</td> <td>1.5</td> </tr> <tr> <td>Kernzonen (KI + II)</td> <td>Gewicht</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Industriezonen (I5.0/I8.0)</td> <td>Gewicht</td> <td>2.5</td> </tr> <tr> <td>Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)</td> <td>Gewicht</td> <td>3</td> </tr> </table> <p>4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Faktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>reine Wohnbauten</td> <td>2.5</td> </tr> <tr> <td>gemischte Nutzung</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>rein gewerbliche Nutzung</td> <td>3.5</td> </tr> </tbody> </table>	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht	0.2	Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht	1	Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht	1	Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht	1.5	Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	1.5	Kernzonen (KI + II)	Gewicht	2	Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht	2.5	Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht	3	Nutzung	Faktor	reine Wohnbauten	2.5	gemischte Nutzung	3	rein gewerbliche Nutzung	3.5
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht	0.2																																																															
Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht	1																																																															
Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht	2																																																															
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht	3																																																															
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	3																																																															
Kernzonen	Gewicht	4																																																															
Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht	5																																																															
Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht	6																																																															
Nutzung	Faktor																																																																
reine Wohnbauten	5																																																																
gemischte Nutzung	6																																																																
rein gewerbliche Nutzung	7																																																																
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht	0.2																																																															
Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht	1																																																															
Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht	1																																																															
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht	1.5																																																															
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	1.5																																																															
Kernzonen (KI + II)	Gewicht	2																																																															
Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht	2.5																																																															
Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht	3																																																															
Nutzung	Faktor																																																																
reine Wohnbauten	2.5																																																																
gemischte Nutzung	3																																																																
rein gewerbliche Nutzung	3.5																																																																



## VERÄNDERUNGEN

### VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

<p>Art. 10</p> <p>1. Erhöhte Verschmutzung</p> <p>Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.</p> <p>2. Grundstückentwässerung</p> <p>a. Gebührenpflichtige werden mit Zuschlägen belastet, wenn ihre Grundstückentwässerung trotz der technischen Möglichkeiten noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.</p> <p>b. Die Zuschläge werden aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.</p> <p>c. Die Zuschläge basieren auf der nach Art. 8 festgelegten Grundgebühr und sind je Parzelle einzeln so festzulegen, dass für den gleichen Tatbestand der gleiche Zuschlag resultiert.</p> <p>d. Der Zuschlag bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Flächen unter Berücksichtigung des Reduktionsfaktors für durchlässige und retentionsfähige Beläge gemäss Norm SN 592 000. Die massgebende Fläche wird auf 10 m<sup>2</sup> gerundet.</p>	<p>Art. 10</p> <p>1. Erhöhte Verschmutzung</p> <p>a. <b>Verbraucher</b> werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere <b>Konzentration / Schmutzstofffracht</b> oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.</p> <p>b. Die Zuschläge werden aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.</p> <p>2. Grundstückentwässerung</p> <p>a. Gebührenpflichtige werden mit Zuschlägen bei der Anschlussgebühr belastet, wenn ihre Grundstückentwässerung trotz der technischen Möglichkeiten noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.</p> <p>b. Der Zuschlag bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Flächen unter Berücksichtigung des Reduktionsfaktors für durchlässige und retentionsfähige Beläge gemäss Norm SN 592 000. Die massgebende Fläche wird auf 10 m<sup>2</sup> gerundet.</p>
--	--